



## LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

---

### **Stammnorm**

Ausfertigungsdatum: 01.07.1987

### **Fassung**

Gültig ab: 01.01.2000

# **Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Fest- setzung eines Wasserschutzgebietes 'Marsberg-Vas- beck'**

---

## Fußnoten

SGV. NW. 77.

Vom 1. Juli 1987

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 20. Mai/5. Juni 1987 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Marsberg-Vasbeck“ geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Die Landesregierung des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

**Verwaltungsabkommen  
über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die  
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
„Marsberg-Vasbeck“**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
in Düsseldorf

und

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit  
in Wiesbaden

wird gem. § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), und § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBI. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBI. I S. 253), sowie Art. 7 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202; GVBI. I S. 273, 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

### **§ 1**

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Marsberg-Vasbeck“ der Stadt Marsberg und der Gemeinde Diemelsee in den Gemeinden Diemelsee und Twistetal im Kreis Waldeck-Frankenberg und der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, ist der Regierungspräsident Arnsberg. Dieser handelt unter Anwendung des in Hessen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten Kassel, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Hessen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

### **§ 2**

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

### **§ 3**

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 1987

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

Wiesbaden, den 5. Juni 1987

Für das Land Hessen

Der Minister für Umwelt  
und Reaktorsicherheit

Weimar